

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

ZU:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg - Drucksache 6/11269 vom 02.05.2019

Berichterstatterin:

Abgeordnete Dr. Saskia Ludwig (CDU)

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge den Gesetzentwurf der Landesregierung in der vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen beschlossenen Fassung (Anlage 1) annehmen.

Bericht:**A. Allgemeines**

Der Landtag hatte den Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg - (Drucksache 6/11269) in seiner 78. Sitzung am 17. Mai 2019 zur Vorbereitung einer Beschlussempfehlung an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen überwiesen.

In Erwartung dieses Gesetzentwurfes und der vom Landtag vorzunehmenden Überweisung sowie angesichts des Sitzungsplanes des Landtages fasste der Ausschuss für Haushalt und Finanzen in seiner 55. Sitzung am 2. Mai 2019 einstimmig ohne Stimmenthaltungen vorsorglich den Beschluss, Gewerkschaften, Berufsverbände und die kommunalen Spitzenverbände zu der entsprechenden seit dem 3. Mai 2019 vorliegenden Drucksache in Schriftform anzuhören. Die Stellungnahmen gingen fristgerecht vor der letzten planmäßigen Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen in der 6. Wahlperiode ein (vgl. Anlagen 4 bis 11).

Abschließend befasste der Ausschuss für Haushalt und Finanzen sich in seiner 56. Sitzung am 6. Juni 2019 mit dem Gesetzentwurf.

B. Beratung

Nachdem seitens der Fraktionen anlässlich der 1. Lesung des Gesetzentwurfs einhellig Zustimmung signalisiert worden war, zeigte sich der Ausschuss für Haushalt und Finanzen sehr dankbar für die hinsichtlich ihrer Zahl vollständige Zuleitung der erbetenen Stellungnahmen der jeweiligen Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), von dbb beamtenbund und tarifunion, der Gewerkschaft der Polizei (GdP), der Neuen Richtervereinigung, des Deutschen Richterbundes, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) sowie des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg und des Landkreistages Brandenburg. Sie wurden bei der abschließenden Betrachtung im Ausschuss umfassend gewürdigt und flossen in die Meinungsbildung ein.

Die um Stellungnahme Gebetenen haben sich hauptsächlich zum Grundanliegen des Gesetzentwurfs geäußert - zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses vom 2. März 2019 (TV-L) auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger - und dies ausnahmslos begrüßt. Verbunden wurde dies aber teilweise mit Kritik einiger Angehörter in Bezug auf bislang vom Gesetzgeber nicht erfüllte Forderungen.

So hebt der DGB die in den letzten Jahren erreichte positive Beteiligungskultur im Land Brandenburg hervor, die zu einer guten Basis geworden sei, um wichtige Arbeits- und Bezahlbedingungen der Beamtinnen und Beamten kontinuierlich verbessern zu können, kritisiert hinsichtlich des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens jedoch, dass der Sockelbetrag der Tarifierhöhung in den unteren Besoldungsgruppen nicht erreicht wird und zukünftig Handlungsbedarf besteht. Die nächstfolgende Landesregierung müsse sich mit der Frage auseinandersetzen, ob der Anpassungspfad ausreicht, um an das Besoldungsniveau anderer Bundesländer und des Bundes aufzuschließen. Besonders positiv wird in der Stellungnahme hervorgehoben, dass das Tarifergebnis und auch der vereinbarte Urlaubsanspruch von insgesamt 30 Tagen pro Jahr für die Anwärtnerinnen und Anwärtler übertragen wird. Ferner begrüßt der DGB, dass die Besoldungsgruppe A 4 aus der Besoldungstabelle gestrichen wird und die in dieser Besoldungsgruppe befindlichen Beamtinnen und Beamten in die Besoldungsgruppe A 5 überführt werden.

Der dbb beamtenbund und tarifunion begrüßt die zeitnahe Erarbeitung und Vorlage dieses Gesetzentwurfs, denn seine ständige Forderung bestehe darin, die jeweiligen Tarifabschlüsse durch Gesetz zeit- und inhaltsgleich auf das System der Besoldung und Versorgung zu übertragen. Er nimmt, ohne näher darauf einzugehen, auf beim Bundesverfassungsgericht anhängige Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse sowie auf die von diesem entwickelten fünf aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parameter, die in einer Gesamtschau in drei Stufen geprüft werden müssen (Prüfschema), Bezug.

Hierauf geht auch die GEW in ihrer Stellungnahme ein. Gleichwohl laufe die Höhe der Besoldungs- und Versorgungsleistungen im Land Brandenburg immer noch Gefahr, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes mit Blick auf die Alimentation nicht zu genügen. Da davon auszugehen sei, dass auch die Alimentation der Jahre 2019 bis 2021 einer gerichtlichen Prüfung unterzogen wird, wäre es aus Sicht der GEW ratsam und geboten, zwischen dem Land Brandenburg und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Musterklagenvereinbarung abzuschließen. Die GEW weist ferner auf dringenden Handlungsbedarf zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Bereich der Lehrkräfte hin.

Der Deutsche Richterbund regt insbesondere die Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung an.

Die Neue Richtervereinigung vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass die mit diesem Gesetzentwurf anstehenden Anpassungen eigentlich höher ausfallen müssten, um rechtmäßige Zustände herzustellen. Die unverzügliche Übertragung der Tarifverhandlungsergebnisse 2019 auch für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ohne Abstriche stelle eine Mindestforderung der Neuen Richtervereinigung an Landesparlament und Landesregierung dar. Die Neue Richtervereinigung fordert, deren amtsangemessene Alimentation in einem eigens für sie zu schaffenden Besoldungs- und Versorgungsgesetz zu regeln, weil die derzeitige Ankoppelung an die für die Beamten-schaft geltenden Regelungen überholt sei und dem Stellenwert der dritten Staatsgewalt nicht gerecht werde. Dabei werde unter „amtsangemessen“ nicht höchstens nur das, was gerade noch nicht verfassungswidrig ist, verstanden. Da die Besoldung und Versorgung im Land Brandenburg sich aus Sicht der Neuen Richtervereinigung seit mindestens dem Jahr 2005 als verfassungswidrig darstelle, griffen alle in der Vergangenheit erfolgten Anpassungen weiterhin zu kurz; das gelte demzufolge auch für die hier anstehende Anpassung.

Auch die Neue Richtervereinigung erwarte eine gerichtliche Überprüfung.

Die GdP verweist auf ihre Zustimmung zu den Ergebnissen der Tarifverhandlungen (TV-L) 2019 und zu den Verhandlungen mit der Landesregierung hinsichtlich der Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg. Auch bezüglich der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses 2019 sei Einvernehmen hergestellt worden. Den weiteren Änderungen des Brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsgesetz betreffend sowie der Änderung der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung habe die GdP ebenfalls zugestimmt.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg äußert keine Einwände gegen die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der Besoldung und Versorgung.

Auch der Landkreistag betrachtet die beabsichtigte Anpassung der Besoldung und Versorgung als wichtigen und richtigen Schritt zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg und weist ausdrücklich auf den sich zuspitzenden Wettbewerb um Nachwuchs-, Fach- und Führungskräfte hin. Dabei regt er an, den Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten entsprechend der Laufzeit des Tarifabschlusses mindestens auch für das Jahr 2021 vorzusehen. Trotz zwischenzeitlich erreichter Besserungen unterstreicht der Ländervergleich nach Auffassung des Landkreistages den auch für die Beamtenbesoldung unverändert bestehenden Verbesserungsbedarf. Das Gesetzgebungsverfahren sollte aus Sicht des Landkreistages auch genutzt werden, um im Besoldungsrecht eine rechtssichere Regelung zur Bereitstellung personengebundener Dienstkraftfahrzeuge für kommunale Hauptverwaltungsbeamte zu schaffen.

Zur schlussendlichen Beratung lagen dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen ein gemeinsamer Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 2 - neue Nummer 3 - (Anlage 2) sowie ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 2 - neue Nummer 5 - (Anlage 3) vor.

Zur Erläuterung des erstgenannten Änderungsantrages wurde angeführt, dass dieser zum Teil auf die Berichterstattung des Landesrechnungshofes im Jahresbericht 2016 zurückgehe (Einführung eines neuen IT-Verfahrens - Kosten und Ende offen). Vonseiten der Antragsteller wurde betont, dass es nicht möglich sei, zu den bisherigen Bedingungen eine adäquate Fachkraft zu bekommen, die die Stelle ausfüllt. Die zu lösenden Fragestellungen zur Systematik der tariflichen bzw. beamtenrechtlichen Eingruppierung und zur Erlangung einer genügenden Anzahl von Fachkräften, die adäquat bezahlt werden müssten, würden sich in den nächsten Jahren immer intensiver stellen.

In der Diskussion hierzu wurde deutlich, dass dieser Änderungsantrag auf die Änderung der Amtsbezeichnung und eine Stellenhebung abzielt. Vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde daran, dass weder aus dem Wortlaut noch aus der Begründung erkennbar ist, dass es sich auch um eine Stellenhebung handelt, Kritik geübt. Die beabsichtigte Stellenhebung hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Der gemeinsame Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE fand ungeachtet dieses Einwands mit elf Ja-Stimmen größtmögliche Zustimmung. Die aus anliegender Gegenüberstellung ersichtlichen weiteren Änderungen basieren auf Empfehlungen der Landtagsverwaltung hinsichtlich der Rechtsförmlichkeit und wurden vom Ausschuss ebenfalls mit elf Ja-Stimmen beschlossen.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezweckte die Erhöhung der Vollzugsdienstzulage in dem Bestreben, ihre Egalisierung mit der Polizeizulage und der Feuerwehrzulage zu erreichen. Die Antragsteller hoben hervor, dass mit diesem Vorschlag eine Forderung der Fachgewerkschaft, diese Zulage den anderen Zulagen anzupassen, aufgegriffen wurde. Diesbezüglich bestünde im Hinblick auf das Thema Beamtenbesoldung im Landtag Übereinkunft.

Vonseiten der Koalitionsfraktionen wurde anerkannt, dass die Forderungen berechtigt und die Unterschiede zum Teil groß seien. Gleichzeitig wurde eingewendet, dass das Zulagensystem einer vertieften Betrachtung unterzogen werden müsse und insgesamt in den Blick genommen gehöre, um die Schaffung neuer Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Genannt wurden in diesem Zusammenhang die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die Auswirkungen an verschiedenen Stellen, die Betrachtung weiterer ausgleichender Verwerfungen etc. Aus diesem Grund plädierten die Ausschussmitglieder aus den Koalitionsfraktionen dafür, diese Frage bei der nächstfolgenden Änderung des Besoldungsgesetzes zu thematisieren.

Auch vonseiten der Landesregierung wurde signalisiert, dass das gesamte Zulagensystem in Hinsicht auf vorhandene Unterschiede, Vergleichbarkeiten und Entwicklungen in der 7. Wahlperiode betrachtet und überarbeitet werden sollte, auch mit Blick auf das Thema Ausbildung.

Das Ausschussmitglied aus der AfD-Fraktion, das sich auch für eine Harmonisierung des Zulagensystems aussprach, äußerte sein Unverständnis darüber, dass eine kleine Anhebung am unteren Rand des Einkommensspektrums problematisiert werde, wohingegen die Hebung einer Stelle am oberen Rand problemlos durchlaufe. Im Hinblick auf Zulagen wurde die Frage gestellt, was dagegen spricht, dem überschaubaren Personenkreis, bei dem am Monatsende jeder Euro zähle, eine moderate Erhöhung zukommen zu lassen.

Das Ausschussmitglied aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekräftigte, dass es um die Harmonisierung der Zulagen und mithin darum gehe, dass Bedienstete im Justizvollzug nicht weniger wert sind als Bedienstete bei der Polizei oder bei der Berufsfeuerwehr. Der bei den Zulagen aufgemachte Unterschied sei anachronistisch und erkläre sich niemandem. Jetzt bestünde die Möglichkeit, nicht nur einer Gewerkschaftsforderung entgegenzukommen, sondern Harmonie im Besoldungs- und Zulagensystem des Landes herzustellen. Hierfür wäre lediglich ein Betrag von deutlich unter einer Million Euro pro Jahr aufzuwenden.

Die Antragsteller betonten, dass gegen eine Überprüfung des Zulagensystems und dessen Anpassung an zeitgemäße Entwicklungen nichts einzuwenden sei. Hier bestehe im Wege eines gemeinsamen Beitrages die Möglichkeit, Gräben zuzuschütten. Gegen die Zustimmung zu dem Änderungsantrag spreche in der Sache nichts.

Mit Einverständnis der Antragsteller aus den beiden Oppositionsfraktionen verständigten sich die Ausschussmitglieder nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung darauf, diesen Änderungsantrag der Abstimmung im Ausschuss nicht zuzuführen und wegen noch zu prüfender Sachverhalte (verfassungsmäßiges Abstandsgebot, Gleichbehandlung, Vermeidung von Benachteiligungen) einen gemeinsamen entsprechend formulierten Änderungsantrag zur Einbringung in die 81. Sitzung des Landtages zu erarbeiten.

Die fraktionsübergreifende Begrüßung des Gesetzentwurfs fand schließlich ihren Ausdruck in der Schlussabstimmung hinsichtlich der dem Landtag auszusprechenden Empfehlung. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beschloss einstimmig ohne Stimmenthaltungen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung zu empfehlen.

Anlagen

- Anlage 1: Synoptische Gegenüberstellung
- Anlage 2: Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE
- Anlage 3: Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Anlage 4: Stellungnahme des DGB, Bezirk Berlin-Brandenburg
- Anlage 5: Stellungnahme von dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund brandenburg
- Anlage 6: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, Landesverband Brandenburg e. V.
- Anlage 7: Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung, Landesverband Berlin/Brandenburg e. V.
- Anlage 8: Stellungnahme der GdP, Landesbezirk Brandenburg
- Anlage 9: Stellungnahme der GEW, Landesverband Brandenburg
- Anlage 10: Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg e. V.
- Anlage 11: Stellungnahme des Landkreistages Brandenburg e. V.

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Beschluss des Ausschusses für
Haushalt und Finanzen**

Gesetzentwurf für ein

Gesetzentwurf für ein

**Gesetz zur Anpassung der Besol-
dung und Versorgung und zur Ände-
rung weiterer besoldungs- und ver-
sorgungsrechtlicher Vorschriften
2019 im Land Brandenburg**

**Gesetz zur Anpassung der Besol-
dung und Versorgung und zur Ände-
rung weiterer besoldungs- und ver-
sorgungsrechtlicher Vorschriften
2019 im Land Brandenburg**

Vom ...

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

**Brandenburgisches Besoldungs-
und Versorgungsanpassungsgesetz
2019/2020/2021**

**Brandenburgisches Besoldungs-
und Versorgungsanpassungsgesetz
2019/2020/2021**

(BbgBVAnpG 2019/2020/2021)

(BbgBVAnpG 2019/2020/2021)

§ 1

Geltungsbereich

§ 1

u n v e r ä n d e r t

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,

Gesetzentwurf der Landesregierung**Beschluss des Ausschusses für
Haushalt und Finanzen**

3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2**Anpassung der Besoldung im Jahr
2019**

(1) Die nachfolgenden Dienstbezüge und sonstigen Bezüge werden ab 1. Januar 2019 um 3,7 Prozent erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

§ 2**u n v e r ä n d e r t**

Gesetzentwurf der Landesregierung**Beschluss des Ausschusses für
Haushalt und Finanzen**

1. die Leistungsbezüge nach § 30 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3, § 32 Satz 5 und § 33 Satz 6 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes,
2. die in § 2 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 genannten Bezüge.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2019 um 50 Euro und anschließend um 0,5 Prozent erhöht.

§ 3**Anpassung der Besoldung im Jahr
2020**

(1) Ab 1. Januar 2020 werden die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Bezüge um 3,7 Prozent erhöht.

(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2020 um 50 Euro und anschließend um 0,5 Prozent erhöht.

§ 4**Anpassung der Besoldung im Jahr
2021**

Ab 1. Januar 2021 werden die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Bezüge um 1,4 Prozent erhöht.

§ 3**u n v e r ä n d e r t****§ 4****u n v e r ä n d e r t**

Gesetzentwurf der Landesregierung**Beschluss des Ausschusses für
Haushalt und Finanzen****§ 5****Rundungsregelung**

Bei der Berechnung der nach den §§ 2, 3 und 4 erhöhten Bezüge sind Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 5**Rundungsregelung**

Bei der Berechnung der nach den §§ 2 bis 4 erhöhten Bezüge sind Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 6**Anpassung der Versorgungsbezüge**

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den §§ 2, 3 und 4 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976) werden ab 1. Januar 2019 um 3,6 Prozent, ab 1. Januar 2020 um 3,6 Prozent und ab 1. Januar 2021 um 1,3 Prozent erhöht.

§ 6**Anpassung der Versorgungsbezüge**

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 bis 4 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

Geszentwurf der Landesregierung**Beschluss des Ausschusses für
Haushalt und Finanzen**

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2019 um 61,90 Euro, ab 1. Januar 2020 um 64,19 Euro und ab 1. Januar 2021 um 65,09 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2019 um 61,90 Euro, ab 1. Januar 2020 um 64,19 Euro und ab 1. Januar 2021 um 65,09 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 7**Bekanntmachung**

Das Ministerium der Finanzen macht die Beträge der nach den §§ 2, 3 und 4 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I durch Neubekanntmachung der Anlagen 4 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes bekannt.

§ 7**Bekanntmachung**

Das Ministerium der Finanzen macht die Beträge der nach den §§ 2 bis 4 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I durch Neubekanntmachung der Anlagen 4 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes bekannt.

Artikel 2**Änderung des Brandenburgischen
Besoldungsgesetzes**

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 2**Änderung des Brandenburgischen
Besoldungsgesetzes**

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung**Beschluss des Ausschusses für
Haushalt und Finanzen**

- | | |
|--|--|
| <p>1. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2017 in Höhe von 719,66 Euro und ab 1. Januar 2018 in Höhe von 740,17 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 in Höhe von 767,56 Euro, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 795,96 Euro und ab 1. Januar 2021 in Höhe von 807,10 Euro“ ersetzt.</p> | 1. un verändert |
| <p>2. In § 48a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.</p> | 2. un verändert |
| <p>3. In der Anlage 4 (1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A) wird in der Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018, die Besoldungsgruppe A 4 mit den dazugehörigen Beträgen in den Stufen 1 bis 10 gestrichen.</p> | <p>3. <u>In der Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B), Besoldungsgruppe B 2, wird nach der Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg“ eingefügt.</u></p> |
| <p>4. In der Anlage 8 (Amtszulagen, Stel- lenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird in Nummer 7 (Sicherheitszulage) der Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018, folgende Zeile gestrichen:</p> | 4. un verändert |
| <p>5. In der Anlage 8 (Amtszulagen, Stel- lenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird in Nummer 7 (Sicherheitszulage) der Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018, folgende Zeile gestrichen:</p> | 5. un verändert |

Gesetzentwurf der Landesregierung

Dem Grunde nach geregelt im / in den / in der	Zulage in Euro oder in Prozent
„A 4 und A 5	115,04“.

Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

un verändert

Gesetzentwurf der Landesregierung**Beschluss des Ausschusses für
Haushalt und Finanzen****Artikel 3****Artikel 3****Änderung des Brandenburgischen
Beamtenversorgungsgesetzes****Änderung des Brandenburgischen
Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35 S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35 S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 84 folgende Angabe eingefügt:

„§ 84a Übergangsbestimmung aus Anlass des Wegfalls der Grundgehaltssätze in der Besoldungsgruppe A 4“.

1. **unverändert**

2. § 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „66,5 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4“ durch die Wörter „65,8 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 23 ist anzuwenden.“ ersetzt.

2. **unverändert**

3. In § 26 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c werden jeweils die Wörter „nach den §§ 110 Absatz 1 bis 5, 117 und 118 des Landesbeamtengesetzes“ gestrichen.

3. **unverändert**

Gesetzentwurf der Landesregierung**Beschluss des Ausschusses für
Haushalt und Finanzen**

- | | |
|---|---|
| 4. In § 55 Absatz 3 Satz 3 werden die Angabe „71,75 Prozent“ durch die Angabe „71 Prozent“ und die Angabe „Besoldungsgruppe A 4“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt. | 4. un verändert |
| 5. In § 71 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2017 2,66 Euro und ab 1. Januar 2018 2,74 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 2,84 Euro, ab 1. Januar 2020 2,95 Euro und ab 1. Januar 2021 2,99 Euro“ ersetzt. | 5. un verändert |
| 6. In § 72 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von 2,08 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 in Höhe von 2,16 Euro, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 2,24 Euro und ab 1. Januar 2021 in Höhe von 2,27 Euro“ ersetzt. | 6. un verändert |
| 7. In § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 wird jeweils die Angabe „Besoldungsgruppe A 4“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt. | 7. un verändert |
| 8. Nach § 84 wird <u>der folgende</u> § 84a eingefügt: | 8. Nach § 84 wird <u>folgender</u> § 84a eingefügt: |

„§ 84a

Übergangsbestimmung aus Anlass des Wegfalls der Grundgehaltssätze aus der Besoldungsgruppe A 4

(1) Für die Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung der am 31. Dezember 2018 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist ab dem 1. Januar 2019 § 25 Absatz 4 Satz 2 maßgeblich.

„§ 84a

un verändert

Gesetzentwurf der Landesregierung**Beschluss des Ausschusses für
Haushalt und Finanzen**

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren erdientes Ruhegehalt nach § 25 Absatz 1 sich bis zum 31. Dezember 2018 aus der Besoldungsgruppe A 4 berechnet hat, tritt bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 13 ab dem 1. Januar 2019 an die Stelle der jeweiligen Stufe des Grundgehalts der früheren Besoldungsgruppe A 4 die numerisch entsprechende Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 5. Lag der Ruhegehaltsberechnung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 4 eine Amtszulage nach Anlage 8 zum Brandenburgischen Besoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zugrunde, bleibt diese unberührt.

(3) Ein am 31. Dezember 2018 zustehender Ausgleichsbetrag nach § 84 Nummer 7 wird weitergewährt.

(4) Verringern sich die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgrund des Wegfalls der Grundgehaltssätze in der Besoldungsgruppe A 4 infolge der Anrechnung von Renten nach § 25 Absatz 5 und § 76, werden sie auch ab dem 1. Januar 2019 mindestens in der Höhe gezahlt, in der sie am 31. Dezember 2018 zugestanden haben.“

Gesetzentwurf der Landesregierung**Beschluss des Ausschusses für
Haushalt und Finanzen****Artikel 4****Artikel 4****Änderung der Brandenburgischen
Erschwerniszulagenverordnung****u n v e r ä n d e r t**

In § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 10. September 2014 (GVBl. II Nr. 66), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 76) geändert worden ist, werden die Wörter „ab 1. Januar 2017 3,41 Euro je Stunde und ab 1. Januar 2018 3,51 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 3,64 Euro je Stunde, ab 1. Januar 2020 3,77 Euro je Stunde und ab 1. Januar 2021 3,82 Euro“ ersetzt.

Artikel 5**Artikel 5****Änderung der Brandenburgischen
Mehrarbeitsvergütungsverordnung****u n v e r ä n d e r t**

§ 4 der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 9. April 2019 (GVBl. II Nr. 29) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „14,75 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 15,30 Euro, ab 1. Januar 2020 15,87 Euro und ab 1. Januar 2021 16,09 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „20,20 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 20,95 Euro, ab 1. Januar 2020 21,73 Euro und ab 1. Januar 2021 22,03 Euro“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung**Beschluss des Ausschusses für
Haushalt und Finanzen**

- c) In Nummer 3 wird die Angabe „27,85 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 28,88 Euro, ab 1. Januar 2020 29,95 Euro und ab 1. Januar 2021 30,37 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „18,82 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 19,52 Euro, ab 1. Januar 2020 20,24 Euro und ab 1. Januar 2021 20,52 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „23,30 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 24,16 Euro, ab 1. Januar 2020 25,05 Euro und ab 1. Januar 2021 25,40 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „27,66 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 28,68 Euro, ab 1. Januar 2020 29,74 Euro und ab 1. Januar 2021 30,16 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „32,32 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2019 33,52 Euro, ab 1. Januar 2020 34,76 Euro und ab 1. Januar 2021 35,25 Euro“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung**Beschluss des Ausschusses für
Haushalt und Finanzen****Artikel 6****Artikel 6****Änderung der Erholungs- und
Dienstbefreiungsverordnung****Änderung der Erholungsurlaubs-
und Dienstbefreiungsverordnung**

Die Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 618), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 14 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 10a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 7**Artikel 7****Inkrafttreten****u n v e r ä n d e r t**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

[...]



DIE LINKE.
Fraktion im Landtag Brandenburg

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion DIE LINKE

zum:

Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg“ - Drucksache 6/11269

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen möge beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In der Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B), Besoldungsgruppe B 2, wird nach der Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg“ eingefügt.“

2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

Begründung:

Die brandenburgische Justiz steht vor der grundlegenden Erneuerung ihrer Arbeitsabläufe. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der damit verbundenen elektronischen Aktenführung macht den Einsatz von Informationstechnik künftig zur unverzichtbaren Voraussetzung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Die bestehenden dezentralen und in ihrer Zuständigkeit verteilten Strukturen der IT-Organisation bedürfen daher einer grundlegenden Neuordnung. Mit der Konsolidierung der IT-Organisation schafft die brandenburgische Justiz die unverzichtbaren Grundlagen für einen hoch verfügbaren und sicheren sowie gleichzeitig effizienten Einsatz der Informationstechnik.

Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz hat daher gemeinsam mit den betroffenen Gerichtsvorständen und Behördenleitungen im Geschäftsbereich der Justiz eine Neuordnung der IT-Organisation vereinbart. Der Kernpunkt hierbei ist die Errichtung des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz (ZenIT) mit Erlass vom 29. März 2016 (ABl. Nr. 15/2016 S. 415) auf der Grundlage des Kabinettschlusses 202/16 vom 26. Januar 2016 als Einrichtung des Landes gemäß § 9 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes.

Der ZenIT wird durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes beziehungsweise eine oder einen entsprechenden Tarifbeschäftigten geführt, die beziehungsweise der durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz nach Anhörung des Strategischen Lenkungsstabes IT (§ 5) ernannt beziehungsweise eingestellt wird (Leiter ZenIT). Der Leiter ZenIT ist Vorgesetzter der Beschäftigten und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten des ZenIT; er nimmt auch die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 des Personalvertretungsgesetzes wahr. Im Ergebnis der Dienstpostenbewertung entspricht der Dienstposten der Besoldungsgruppe B 2 BbgBesO.

Da es sich bei dem ZenIT um eine Einrichtung des Landes handelt, ist die Amtsbezeichnung „Ministerialrätin, Ministerialrat“ für den Leiter ZenIT nicht zutreffend. Vielmehr werden nach dem geltenden Besoldungsrecht die Leiter von (unselbständigen) Einrichtungen des Landes mit der Amtsbezeichnung „Direktorin/ Direktor“ ausgewiesen. Daher ist auch für den Leiter ZenIT eine entsprechende Amtsbezeichnung in das Besoldungsrecht aufzunehmen.

Für die Fraktion der SPD



Uwe Schmidt

Für die Fraktion DIE LINKE



Ralf Christoffers

Ausschuss für Haushalt und Finanzen
56. Sitzung am 6. Juni 2019



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/11269)

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 2 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„In der Anlage 8 (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird die Nummer 10.1 (Vollzugsdienstzulage) der Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018, wie folgt gefasst:

„Nummer 10.1 (Vollzugsdienstzulage)

Nach einer Dienstzeit von

Einem Jahr


63,69

Zwei Jahren

127,38

Begründung

Mit der Änderung wird die Vollzugsdienstzulage mit der Polizeizulage (Nr. 8.1) und der Feuerwehrezulage (Nr. 9.1) harmonisiert. Seit mehreren Jahren werden in vielen Bundesländern die Zulagen egalisiert. Die Harmonisierung ist ein wichtiger Baustein zur Hebung der Attraktivität des Dienstes im Justizvollzug und ein wichtiges Zeichen der Zugehörigkeit des Justizvollzuges zum Bereich der Inneren Sicherheit.


Steeven Bretz
für die CDU-Fraktion



Deutscher Gewerkschaftsbund



DGB

DGB Bezirk Berlin-Brandenburg | Kapweg 4 | 13405 Berlin
 Landtag Brandenburg
 Ausschuss für Haushalt und Finanzen
 Alter Mart 1
 14467 Potsdam

Nur per Mail an: ausschussahf@landtag.brandenburg.de

Schriftliche Stellungnahme des DGB zum Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/11269)

17. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Dr. Ludwig,
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Matthias Schlenzka
 Abteilungsleiter
 Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik

matthias.schlenzka@dgb.de

vielen Dank für die Gelegenheit, Rahmen einer schriftlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Telefon: 030 21240-200/301
 Telefax: 030 21240-114

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt die Landesregierung ihre Zusagen um. Dabei möchten wir hervorheben, dass der DGB und die Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes in der jüngeren Vergangenheit auch hier frühzeitig die Möglichkeit erhielten, mit der Landesregierung Gespräche zu führen und in Verhandlungen zu treten. Die positive Beteiligungskultur im Land Brandenburg in den letzten Jahren ist zu einer guten Basis geworden, um zahlreiche wichtige Arbeits- und Bezahlbedingungen der Beamtinnen und Beamten kontinuierlich verbessern zu können.

Kapweg 4
 13405 Berlin

www.berlin-brandenburg.dgb.de

Zum Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz

Vorhaben der Landesregierung:

Mit Artikel 1 wird das hinsichtlich der Entgelte von den Tarifvertragsparteien erzielte Ergebnis zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 02.03.2019 auf der Grundlage des für die Jahre 2019, 2020 und 2021 vereinbarten Gesamtvolumens zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Zusätzlich werden die Besoldungs- und Versorgungsbezüge (einschließlich der Anwärterbezüge) in den Jahren 2019 und 2020 zur Verbesserung der Alimentation jeweils um weitere 0,5 Prozentpunkte angehoben. Diese Besoldungs- und Versorgungsanpassung gilt auch für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Im Einzelnen sind folgende Anpassungen vorgesehen:

- allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 3,7 Prozent zum 01.01.2019,
- allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 3,7 Prozent zum 01.01.2020,
- allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 1,4 Prozent zum 01.01.2021,
- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um jeweils 50 Euro zuzüglich jeweils weiterer 0,5 Prozent zum 01.01.2019 und 01.01.2020.

Anmerkungen des DGB:

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung das Tarifergebnis für die Jahre 2019, 2020 und 2021 umsetzt. Dies ist das richtige Signal an die Beamtinnen und Beamten in Brandenburg. Die Übertragung des Gesamtvolumens des Tarifabschlusses von je 3,2 Prozent für 2019 und 2020 sowie von 1,4 Prozent für 2021 reflektiert die Besonderheiten des Beamtenrechts und ist systemgerecht. Allerdings wird in den unteren Besoldungsgruppen der Sockelbetrag der Tarifierhöhung nicht erreicht. Hier bleibt die Besoldungsanpassung hinter einer wirkungsgleichen Erhöhung des Tarifergebnisses zurück. Daher ergibt sich für die unteren Besoldungsgruppen zukünftig weiter Handlungsbedarf ggf. mit Blick auf die Gesamttabelle.

Mit den Aufschlägen auf die Besoldungserhöhung in den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von je 0,5 Prozent setzt das Land Brandenburg den notwendigen Anpassungspfad an andere Bundesländer fort und festigt die Handlungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Brandenburg. Dies ist von besonderer Bedeutung, da auch in anderen Bundesländern, wie zum Beispiel im Nachbarland Berlin, mit zusätzlichen Aufschlägen auf die Besoldungserhöhungen reagiert wird. Die künftige Landesregierung wird sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob der Anpassungspfad ausreicht, um an das Besoldungsniveau anderer Bundesländer und des Bundes aufzuschließen.

Besonders positiv ist, dass das Land Brandenburg das Tarifergebnis auch für die Anwärterinnen und Anwärter überträgt und hier die Besoldung weiter verbessert. Damit reagiert Brandenburg angemessen auf den zunehmenden Mangel an Nachwuchsfachkräften.

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass zudem mit dem Gesetzentwurf der im Tarifergebnis vereinbarte Urlaubsanspruch für Auszubildende in Höhe von insgesamt 30 Tage pro Jahr ebenfalls auf die Anwärterinnen und Anwärter des Landes Brandenburg übertragen wird.

Zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Vorhaben der Landesregierung:

Mit dem Gesetzentwurf erfolgt auch die Streichung der Besoldungsgruppe A 4 aus der Besoldungstabelle als Folgeänderung des Wegfalls der Besoldungsgruppe A 4 zum 01.01.2019, da diese Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt ist. Mit Wirkung vom 01.01.2019 wurde der Justizwachtmeisterdienst, wo es zuvor noch Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A 4 gegeben hatte, in den mittleren Dienst überführt und hat nunmehr mindestens Anspruch auf Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 5.

Anmerkungen des DGB:

Der DGB begrüßt den Wegfall der Besoldungsgruppe A 4 und die entsprechende Überführung der wenigen noch in dieser Besoldungsgruppe befindlichen Beamtinnen und Beamten in die Besoldungsgruppe A 5. Die Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten im Öffentlichen Dienst haben sich in den letzten Jahren an vielen Stellen deutlich erhöht. Der Wegfall der Besoldungsgruppe A 4 ist daher eine konsequente Weiterentwicklung des Dienstrechts.

Zur Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Vorhaben der Landesregierung:

Mit der Änderung im Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz wird u.a. infolge des Wegfalls der Besoldungsgruppe A 4 die amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 25 Absatz 4 BbgBeamtVG zukünftig auf Basis der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 berechnet.

Anmerkungen des DGB:

Der DGB nimmt zur Kenntnis, dass bedingt durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 4 die amtsunabhängige Mindestversorgung nunmehr aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 errechnet wird und dabei der bisher geltende Betrag durch die Änderung des Berechnungsfaktors von bisher 66,5 Prozent auf 65,8 Prozent verändert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Schlenzka



dbb
beamtenbund
und tarifunion
landesbund
brandenburg

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
An die Vorsitzende Dr. Saskia Ludwig
Alter Markt 1
14467 Potsdam

29. Mai 2019

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion landesbund brandenburg
zum Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer
besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg,
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/11269)


Sehr geehrte Frau Dr. Ludwig,

der dbb brandenburg verweist inhaltlich auf seine Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf vom 03. April 2019. Er begrüßt nach wie vor, dass der Landesgesetzgeber so zeitnah einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet und vorgelegt hat. Damit wird der ständigen Forderung des dbb genüge getan, die jeweiligen Tarifabschlüsse zeit-, inhaltsgleich auf das eigenständige System der Besoldung der Beamten durch Gesetz zu übertragen.

Seitens des dbb beamtenbund und tarifunion wird auch hier nicht auf die aktuell beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse eingegangen und die Fragen, ob in welcher Qualität, wie viele Kriterien auf der ersten Prüfungsstufe verletzt sein müssen (mindestens drei oder evtl. nur eins). Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung ändern wird. Sollten erweiternde Ergänzungen seitens des Bundesverfassungsgerichts als notwendig erachtet werden, würde dies zu einem Nachalimentsbedarf führen und ein weiteres nachbesserndes Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz zwingend nach sich führen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Roggenbuck
Landesvorsitzender

 **DEUTSCHER RICHTERBUND**
Landesverband Brandenburg e.V.



 Die Vorsitzende

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e.V.
Paul-Jerchel-Str. 9, 14641 Nauen

Frau Vorsitzende des
Ausschusses für Haushalt und Finanzen
des Landtags Brandenburg
Dr. Saskia Ludwig
Landtag Brandenburg
Alter Markt 1

14467 Potsdam

nur per E-Mail

29. Mai 2019

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung
und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungs-
rechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg - Ge-
setzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/11269)**

Ihr Schreiben vom 6. Mai 2019

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e.V.
c/o Amtsgericht Nauen
Paul-Jerchel-Str. 9
14641 Nauen

T +49 3321/4452-304

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
Dir'inAG Claudia Cerreto

Vereinssitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich im Namen des Landesverbandes für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Ich nehme insoweit indes lediglich Bezug auf meine Stellungnahme vom 8. April 2019. Meine Anregung, zur bundeseinheitlichen Besoldung zurückzukehren, könnte, wenn dies derzeit nicht möglich ist, im Zuge der Überlegungen zum nächsten Haushaltsgesetz aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Cerreto



Neue Richtervereinigung
Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.



Landesverband Berlin / Brandenburg

29. Mai 2019

nur per Email: ausschussahf@landtag.brandenburg.de

Landtag Brandenburg

Die Vorsitzende des Ausschusses für

Haushalt und Finanzen

Alter Markt 1

14467 Potsdam

Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Frau Dr. Ludwig,

ich danke namens der Neuen Richtervereinigung für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der diesjährigen Besoldungsanpassung.

Entsprechend der Resolution der Bundesmitgliederversammlung der NRV vom 10. März 2019 verstehen wir die beabsichtigte Anpassung als erforderlichen Mindestschritt, gegen den im Ergebnis nichts zu erinnern ist (Anlage).

Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass der Begründungsansatz der Landesregierung in einem maßgeblichen Punkt einen unzutreffenden Blickwinkel einnimmt: Das Bundesverfassungsgericht hat keine Kriterien einer amtsangemessenen Besoldung im Sinne einer verbindlichen Rechenoperation für den Besoldungsgesetzgeber entwickelt, sondern durch Gewährung von Rechtsschutz die Bedingungen geklärt, unter denen nicht mehr von einer verfassungsgemäßen Alimentation gesprochen werden kann.

www.neuerichter.de

Neue Richtervereinigung e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel: 030-4202 2349, Fax: 030-4202 2350

Ansprechpartner f.d. Landesverband: Peter Pfennig peter.pfennig@neuerichter.de, 0331-2332-444

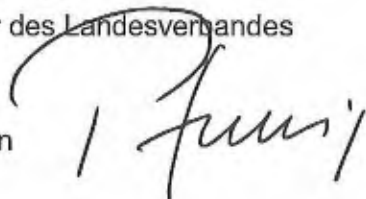
Dies hat aus unserer Sicht konkret zur Folge, dass die jetzt anstehenden Anpassungen eigentlich noch höher ausfallen müssten, um rechtmäßige Zustände zu schaffen, was aber wohl gerichtlich zu klären sein wird. Zudem bedarf das Besoldungsrecht weiterer Veränderungen und Anpassungen. Näheres können Sie dem aktuellen Eckpunktepapier sowie unserer Stellungnahme im Vorlageverfahren zur Richterbesoldung Berlins entnehmen (Anlage). Die darin aufgeführten Punkte können zwar im aktuellen Vorhaben nicht mehr berücksichtigt werden, sind aber alsbald in der nächsten Legislaturperiode aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Pfennig

Sprecher des Landesverbandes

3 Anlagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Pfennig', written over the typed name and title.



Pressemitteilung vom 10. März 2019

Die Neue Richtervereinigung fordert die unverzügliche Umsetzung der Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder 2019 auch für die Richter*innen und Staatsanwält*innen der Länder

Seit Jahren wird die Besoldung von Richter*innen und Staatsanwält*innen in den Ländern an der absoluten Besoldungsuntergrenze ausgerichtet. Auf dem Weg hin zu einer amtsangemessenen Besoldung¹ fordert die Neue Richtervereinigung anlässlich ihrer Bundesmitgliederversammlung in Erkner deshalb als ersten Zwischenschritt, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder 2019 auch für die Richter*innen und Staatsanwält*innen der Länder unverzüglich und ohne Abstriche umzusetzen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um eine Mindestforderung der Neuen Richtervereinigung an die Landesparlamente und -regierungen. Weitere Verbesserungen sind möglichst bald in direkten Verhandlungen mit Vertretern der Richter*innen und Staatsanwält*innen zu vereinbaren.

¹ Eine ausführliche Darstellung des Erfordernisses der amtsangemessenen Besoldung findet sich unter <https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/richterliche-besoldung-berlin-603.html>.



Eckpunktepapier Besoldung Brandenburg (April 2019)

1.

Die Besoldung und Versorgung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist in einem eigenen Besoldungsgesetz des Landes Brandenburg zu regeln. Die derzeitige Ankopplung an die für die Beamtenschaft geltenden Regelungen ist überholt und wird dem Stellenwert der dritten Staatsgewalt nicht gerecht.

2.

Vergleichbare richterliche und staatsanwaltliche Ämter sind uneingeschränkt gleich zu besolden. Dies ist derzeit nicht gewahrt. So werden die Eingangsamter bei dem erstinstanzlichen Finanzgericht und den übrigen erstinstanzlichen Gerichten unterschiedlich besoldet. Demnächst höher besoldet sind gleiche Richterämter an den Fachobergerichten, sofern diese ihren Sitz in Berlin haben.

3.

Die Höhe der Besoldung und Versorgung hat in jedem Fall amtsangemessen zu sein. Dabei ist die Bedeutung des konkreten Richter- bzw. Staatsanwaltsamtes im Staatsgefüge richtig zu würdigen. Hierfür darf nicht allein auf die Betrachtungen abgestellt werden, die die Rechtsprechung zur verfassungswidrigen Besoldung und Versorgung entwickelt hat. Denn der Rechtssatz, amtsangemessen ist höchstens nur das, was gerade noch nicht verfassungswidrig ist, ist unrichtig: Eine amtsangemessene Alimentation muss richtig verstanden stets deutlich über der Grenze zur Verfassungswidrigkeit liegen.

4.

Folge der amtsangemessenen Alimentation der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einem eigenen Gesetz ist, dass erforderliche Anpassungen unabhängig von den übrigen Entwicklungen im öffentlichen Dienst sind, allerdings auch nicht hinter diese zurückfallen dürfen.

5.

Die Besoldung und Versorgung stellt sich in Brandenburg seit wenigstens 2005 als verfassungswidrig dar. Dieser Zustand ist auch durch das sog. Nachzahlungsgesetz nicht beseitigt worden. Damit greifen alle in der Vergangenheit erfolgten Anpassungen in jedem betroffenen Fall weiterhin zu kurz. Dies gilt demzufolge auch für die jetzt anstehende Anpassung.



Neue Richtervereinigung
Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Berlin, den 15. Dezember 2018

Stellungnahme im Verfahren - 2 BvL 4/18

Die Neue Richtervereinigung (NRV) bedankt sich dafür, im Vorlageverfahren zur Richterbesoldung Berlins Stellung nehmen zu können.

Die NRV teilt im Ergebnis die im Vorlagebeschluss vertretene Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 so niedrig bemessen war, dass dies dem verfassungsrechtlich verankerten Alimentationsprinzip in eklatanter Weise nicht (mehr) entsprach. Soweit das BVerwG im Vorlagebeschluss vorsichtige Kritik an den vom BVerfG zur Feststellung der Unteralimentation entwickelten Grundsätzen übt, wird diese im Ergebnis gleichfalls geteilt. Die NRV hält insofern an ihrer zuletzt im Rahmen der Stellungnahme zur Alimentation im Land Brandenburg geäußerten Auffassung fest, dass die Fokussierung auf die bloße Entwicklung der Gehälter, Einkommen und Lebenshaltungskosten unzureichend ist. Dies soll im Folgenden noch einmal ausgeführt und verdeutlicht werden:

1. Zur Funktion der Formel zur Gehaltsentwicklung

Die in den Urteilen des BVerfG vom 5. Mai 2015 und vom 17. November 2015 gefundene Formel schafft es allenfalls, im Sinne eines zeitlich gestreckten Vertrauensschutzes sicherzustellen, dass das Gehalt einer Berufsgruppe im Verlaufe eines Berufslebens nicht um mehr als 10 % bis 15 % gegenüber dem gesamtgesellschaftlichen Preis- und Lohnniveau absinkt. Ein solcher Schutz ist – fraglos – notwendig. Ausreichend ist er nach Auffassung der NRV zur Konkretisierung des Alimentationsprinzips nicht. (Auf die Frage, ob diese Formel auch im Falle einer galoppierenden Inflation einen hinreichenden Schutz gegen Einkommensverfall sicherzustellen vermag, soll hier nicht weiter eingegangen werden.)

2. Zur Notwendigkeit einer absoluten Alimentationsuntergrenze

Denn die Urteile haben, indem sie es tolerieren, dass das Einkommensniveau der im öffentlichen Dienst Beschäftigten langsam aber stetig abgeschmolzen wird, ein verkehrtes Signal gesetzt: Unter der Herrschaft des Gebots der Sparsamkeit ist kein Halt nach unten mehr erkennbar.

So fehlt die Herausarbeitung einer bezogen auf das allgemeine Lohnniveau absoluten Untergrenze, die sich aus der Ausübung eines bestimmten Amtes ergibt. In einer Gesellschaftsordnung, die gesellschaftliche Anerkennung wesentlich über Einkommen vermittelt, kann der Staat sich den allgemeinen Maßstäben, die sich daraus für die Angemessenheit der Alimentation ergeben, nicht entziehen.

Unterhalb einer bestimmten Höhe wird durch die Besoldung die erforderliche Wertschätzung nicht mehr symbolisiert, die es braucht, um beispielsweise als Richter (oder auch als Polizist) mit der erforderlichen Autorität auftreten zu können. Die ergänzende Entlohnung durch Faktoren wie freie Wahl der Arbeitszeit oder das mit dem Amt verbundene Sozialprestige reichen zur Kompensation nicht aus – sie reicht um so weniger, je stärker sich der Beruf des Richters anderen annähert, bezogen etwa auf die Arbeitszeit, oder wegen sinkenden Sozialprestiges.

3. Zum Maßstab einer solchen Untergrenze

Diesem gedanklichen Ansatz einer absoluten Untergrenze entspricht es in gewisser Weise, wenn der Vorlagebeschluss des BVerwG (auch) auf den Abstand zum sozialrechtlich zu wahrenden Grundsicherungsniveau abstellt. Allerdings sieht die NRV die Herleitung einer Alimentationsuntergrenze aus dem Abstandsgebot wegen der damit implizierten notwendigen Gegebenheit einer Einkommenshierarchie nicht als verfassungsrechtlich geboten an. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Ausübung bestimmter gesellschaftlicher Funktionen, zu nennen wären insoweit etwa Professoren und Richter, aber auch Abgeordnete und Regierungsmitglieder, allein aufgrund dieser ihrer gesellschaftlichen Funktion ein gewisses Alimentationsniveau nicht unterschreiten dürfen.

So ließe sich mit gutem Grund argumentieren, dass das Gehalt eines Richters, auch das eines Berufsanfängers, nicht unter dem Durchschnitt des Einkommens der Erwerbsbevölkerung liegen darf, über deren Angelegenheiten er zu entscheiden hat. Als andere mögliche Maßstäbe käme eine Orientierung an der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung oder aber an den Abgeordnetendiäten in Betracht (auch wenn diese gerade in Berlin sehr niedrig sind und insofern in diesem Lande nicht als Maßstab taugen).

Wenn ein Richter mit hoher Wahrscheinlichkeit (außer den noch geringer bezahlten Bediensteten) zu den schlechtbezahltesten Personen im Gerichtssaal gehören würde, dann

wäre nach Auffassung der NRV das Verhältnis von Staat zu Gesellschaft in verfassungsrechtlich beachtlicher Weise falsch justiert.

4. Zur Funktion des Marktes (Einstellungsanforderungen)

Die Art der Anbindung an das Lohnniveau in der Privatwirtschaft, die das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 5. Mai 2015 gewählt hat, nämlich der Verweis darauf, dass die Alimentation hoch genug sein sollte, um im Wettstreit um die besten Köpfe konkurrenzfähig zu bleiben, zäumt nach Auffassung der NRV das Problem von hinten auf: Nicht zur Gewährleistung der Einstellung überdurchschnittlich befähigter Juristen in Konkurrenz zur Privatwirtschaft muss eine attraktive Bezahlung sichergestellt sein, sondern die Höhe der Alimentation sollte sich eigentlich aus der Bedeutung des Amtes ergeben, und diese trägt dann mit zur Attraktivität des Richteramtes bei.

Eine Argumentation, die auf Konkurrenzfähigkeit abstellt, läuft Gefahr, von problematischen Prämissen auszugehen. Denn sie leistet der Auffassung Vorschub, bei der Wahrnehmung fundamentaler staatlicher Funktionen handele es sich um die bloße Erfüllung von Dienstleistungen – die sich durch den Staat, aber auch auf andere Weise erbringen ließen. Es ist bei der Entscheidung über die amtsangemessene Alimentation das Amt zu bewerten, also die ausgeübte staatliche Funktion, also die Bedeutung und die Wertschätzung, die dem jeweiligen Amt zuteil werden soll – nicht die damit erbrachte Leistung. Auch die Folgen, die sich aus einer konsequenten Anwendung des Konkurrenzgedankens für die Bemessung der Alimentationshöhe ergeben würden, ließen sich nach Auffassung der NRV mit dem Alimentationsprinzip nicht in Einklang bringen: Eine (Eingangs-)Besoldung, die sich bei jedem Einstellungsjahrgang neu an der je aktuellen Marktlage für ein bestimmtes berufliches Anforderungsprofil orientieren würde, wäre unseres Erachtens in gleicher Weise unzulässig, wie es die Ausrichtung der Besoldung an der je aktuellen Einnahmesituation eines Landes ist.

Vergleiche mit der Privatwirtschaft erscheinen ohnehin schwierig. Denn sie müssten das Gesamtgefüge berücksichtigen: Arbeitsbelastung, Arbeitsbedingungen, Arbeitszufriedenheit, Einkommen, Sicherheit, Sozialprestige. Das ist kaum möglich. Wenn die Attraktivität der Richterlaufbahn derzeit zu sinken scheint, dann dürfte dies nicht nur mit der Bezahlung, als vielmehr und möglicherweise sogar entscheidend mit sich verschlechternden Rahmenbedingungen zu tun haben, unter denen die Masse der Justizjuristen arbeiten muss. Ein Symptom dieser Entwicklung ist beispielsweise, dass Richterinnen und Richter als Personen von gesellschaftlicher Bedeutung in Diskursen jedweder Art immer weniger in Erscheinung treten.

5. Zur Konkordanz zwischen Alimentation und Sparsamkeit

Es erscheint nach Auffassung der NRV geboten, dass das BVerfG sich anlässlich einer der anstehenden ergänzenden Entscheidung zur Richterbesoldung zum Verhältnis von Haushaltssparsamkeit und Alimentation äußert. Denn die vom BVerfG gezogenen Linien wurden von vielen Finanzministerien in der Praxis nicht als eine ununterschreitbare absolute Untergrenze verstanden, sondern als Ziellinien. Die Entscheidungen bewirkten damit häufig eher das Gegenteil von dem, was deren Sinn sein sollte.

In seiner konkreten Anwendung zeichnet sich ein Verfahren zur Ermittlung der Besoldungshöhe ab, das dadurch, dass es sich strikt an den Vorgaben der ersten Prüfungsstufe wie an einem Programm zur mathematisch korrekten Errechnung des Zulässigen (und damit haushalterisch Gebotenen) orientiert, in geradezu grotesker Weise alle jene Konjunkturzacken verzerrt nachzeichnet, die vor 15 Jahren entstanden sind: Fällt ein Jahr mit hohem Lohnzuwachs aus den Bezugsjahrgängen heraus, so muss auch im laufenden Jahr die Alimentation nicht mehr so üppig bemessen sein – fällt das nicht mehr zu berücksichtigende Jahr dagegen in eine Rezession ohne Lohnzuwachs, so ist dies jetzt mit einer höheren garantierten Mindestalimentation zu berücksichtigen. Dies erscheint im Ergebnis ein eher befremdliches Verfahren zur Ermittlung einer aktuell amtsangemessenen Besoldung zu sein.

Die NRV hält daher auch eine Besoldungslinie, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg von Jahr zu Jahr eine Alimentation festsetzt, die der errechneten Grenze zur eklatant verfassungswidrigen Unteralimentation entspricht, ihrerseits für rechtfertigungsbedürftig und insofern für ein Indiz für eine strukturelle Unteralimentation. Dies gilt insbesondere für Zeiten, in denen die Konjunktur dem Staat Einnahmen ermöglicht, die zu gesteigerter Lohnzurückhaltung keinen Anlass bieten.

6. Zur Reihenfolge der Prüfschritte

Die Reihenfolge der Prüfschritte sollte im Ergebnis dieser Überlegungen gegenüber dem Grundsatzurteil geringfügig ergänzt werden:

Einstiegspunkt sollte neben der Besoldungsentwicklung zugleich auch die Beachtung einer absoluten Alimentationsuntergrenze sein. Die Frage nach der absoluten Besoldungsgrenze mag dabei nur aus besonderem Anlass thematisiert werden müssen, sie darf aber als solche nicht ignoriert werden. Der Frage nach der Entwicklung der Richterbesoldung im Vergleich zur Entwicklung anderer Parameter, also der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, dem Nominallohnindex, dem Verbraucherpreisindex, dem systeminternen und dem föderalen Besoldungsvergleich, käme danach als dynamische Komponente nur eine zweite indizielle Bedeutung für den Einstieg in eine umfassende Gesamtwürdigung zu, die anhand weiterer alimentationsrelevanter Kriterien (wie etwa Problemen bei der

Gewinnung geeigneter Bewerber, aber auch der Dauer einer grenzwertigen Alimentation im Sinne einer Ausrichtung am Limit) und etwaiger Rechtfertigungen für Ausnahmen zu erfolgen hätte.

In der vorliegenden Konstellation dürfte (anders möglicherweise als am 5. Mai 2015) ein Anlass für den Blick auf die absolute Höhe der Alimentation schon deshalb gegeben sein, weil Indizien für eine Unteralimentation der Richterinnen und Richter im Land Brandenburg bestehen, obwohl diese höhere Zuwendungen als ihre Kolleginnen und Kollegen im Nachbarland Berlin erhalten.

Die NRV hat konkrete Berechnungen nicht vorgenommen, sie geht jedoch davon aus, dass die Alimentation des Eingangsamtes unter dem Gesichtspunkt der absoluten Besoldungsuntergrenze zu gering bemessen sein dürfte, und sie neigt zu der Auffassung, dass sich im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung trotz der Attraktivität der Stadt und ihrer bekannten Finanzknappheit keine hinreichenden Gründe dafür finden lassen, dies über Jahre hinnehmen zu müssen.

Ruben Franzen
für den Bundesvorstand der NRV



**Gewerkschaft
der Polizei**
Brandenburg

Gewerkschaft der Polizei • Großbeerenstraße 185 • 14482 Potsdam

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Haushalt und
Finanzen
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Großbeerenstraße 185
14482 Potsdam

Telefon 0331/747320
Telefax 0331/7473299

gdp-brandenburg@gdp.de
www.gdp-brandenburg.de

Per E-Mail

29.05.2019

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer
besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg -
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/11269)**

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu vorgenanntem Gesetzentwurf.

Dieses Gesetz regelt die Übernahme der Ergebnisse der diesjährigen Tarifverhandlungen für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für die Jahre 2019 bis einschließlich 2021.

Auch die Ergebnisse für Auszubildende werden für Anwärtnerinnen und Anwärtner übernommen.

Zusätzlich werden die Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 und 2020 um 0,5 % angehoben (§ 7 Satz 2 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsgesetzes 2017/2018). Hierdurch soll eine nachhaltige Verbesserung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus im Vergleich zum Bund und den anderen Ländern erreicht werden.

In den Tarifverhandlungen 2019 für die Beschäftigten der Länder (TV-L) war die Gewerkschaft der Polizei als Tarifvertragspartei beteiligt. Den dort erzielten Ergebnissen wurde seitens unserer Tarifkommission zugestimmt.

Die Anhebungen um weitere 0,5 % für die Jahre 2017 bis 2020 waren Ergebnis der Gespräche der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit der Landesregierung im Juli 2017.

Konto
Commerzbank

IBAN
DE37 3004 0000 0633 1334 00

BIC
COBADEFFXXX

Vorausgegangen waren zahlreiche Gespräche und Aktionen der Gewerkschaft der Polizei gegen den ersten Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 im Land Brandenburg“ mit dem Nachzahlungsgesetz zur Behebung der verfassungswidrigen Besoldung in den Jahren 2004 bis 2014 lediglich für Klägerinnen und Kläger sowie Widerspruchsführerinnen und -führer.

Der Landtag Brandenburg hatte daraufhin mit einem Entschließungsauftrag „Die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg weiter steigern“ die Landesregierung aufgefordert, zur Lösung des Konflikts mit den Gewerkschaften in Gespräche/Verhandlungen zu treten.

Den dort erzielten Ergebnissen hat die Gewerkschaft der Polizei zugestimmt.

Auch bezüglich der Ausgestaltung der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses von 2019 wurde in Gesprächen der GdP und des DGB mit dem Finanzminister, Herrn Görke, Einvernehmen hergestellt.

Den darüber hinaus gehenden Änderungen im Brandenburgischen Besoldungs- sowie Versorgungsgesetz (Artikel 2 und 3) sowie der Änderung der Erholungs- und Dienstbefreiungsverordnung (Artikel 6) stimmen wir ebenfalls zu.

Insbesondere begrüßen wir die Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes im Artikel 3 Ziff. 3. Hiermit wird die bis dahin bestehende Versorgungslücke für Wechsler aus dem Vollzugsdienst in den allgemeinen Verwaltungsdienst geschlossen. Diese Versorgungslücke war nicht beabsichtigt und wird folgerichtig nunmehr behoben.

Weitere Anmerkungen zu vorliegendem Gesetzentwurf gibt es aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei keine.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

i. A.

Andreas Schuster
Landesbezirkvorsitzender



GEW Landesverband Brandenburg · PF 60 07 63 · 14407 Potsdam

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Vorsitzende
Frau Dr. Saskia Ludwig
Alter Markt 1

14467 Potsdam

Vorsitzender

GEW
Landesverband Brandenburg

Postfach 60 07 63
14407 Potsdam
Alleestraße 6a
14469 Potsdam

Zentrale 0331 27184 0
Fax 0331 27184 30
info@gew-brandenburg.de
www.gew-brandenburg.de

BBBank eG
DE 31 6609 0800 0000 7888 72

Potsdam, d. 16.05.2019

**Stellungnahme der GEW Brandenburg
zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung
„Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und
zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher
Vorschriften 2019 im Land Brandenburg“ - DS 6/11269**



GEW-Medien GmbH
medien@gew-brandenburg.de

Sehr geehrte Vorsitzende des Ausschusses für Haushalt und Finanzen,
sehr geehrte Frau Dr. Saskia Ludwig,

im Namen der GEW Brandenburg danke ich Ihnen herzlich, zum obigen
Gesetzentwurf der Landesregierung schriftlich Stellung nehmen zu können.
Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass durch das gewählte Verfahren der
Mitwirkung und Beteiligung sichergestellt werden soll, dass die
Beschlussfassung und das Wirksamwerden der Folgen der Besoldungs-
anpassung 2019 ff. zeitnah erfolgen soll.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung (DS 6/11269,
Stand: 03.05.2019) nimmt die GEW Brandenburg wie folgt Stellung:

1. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen der Dienst- und
Versorgungsbezüge 2019, 2020 und 2021 entsprechen den
beschlossenen Vorgaben des Besoldungsanpassungsgesetzes
2017/18 und der grundlegenden Regelung des Tarifergebnisses
2019 für den Geltungsbereich des TV-L.
2. Die bereits 2017/18 beschlossene zusätzliche Erhöhung um jeweils
0,5 Prozentpunkte in den Jahren 2019 und 2020 soll eine
nachhaltige Verbesserung des Besoldungs- und
Versorgungsniveaus im Vergleich zum Bund und zu den anderen
Ländern erreichen.

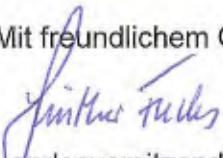
Dies wurde nicht erreicht, da in der Zwischenzeit auch die anderen Bundesländer und der Bund deutliche zusätzliche Besoldungs- und Versorgungsanpassungen bzw. -erhöhungen beschlossen haben. Grundsätzlich bedarf es weiterer zusätzlicher prozentualer Erhöhungen der Besoldung und Versorgung im Land Brandenburg, um dieses Ziel noch erreichen zu können. Nur so kann die Konkurrenzfähigkeit des Landes Brandenburg bei der Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte im Bereich des öffentlichen Dienstes gelingen und zugleich die Wertschätzung der Arbeitsleistung der Beschäftigten spürbar und nachvollziehbar gestaltet werden. Dies trifft in besonderer Art und Weise auf den Bildungsbereich zu, wo es immer schwieriger wird, entsprechend qualifizierte Lehrkräfte für die Arbeit in den Schulen zu gewinnen, und die Konkurrenzsituation zwischen den Bundesländern sich immer weiter verschärft.

3. Grundsätzlich hat die GEW Brandenburg immer wieder darauf hingewiesen, dass es geboten ist, sich grundsätzlich auf die zeit- und wirkungsgleiche Erhöhung der Entgelte für den Geltungsbereich des TV-L für den Bereich der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zu verständigen und dies gesetzlich festzuschreiben. Dieser Forderung ist die Landesregierung bisher nicht gefolgt, sondern hält an dem Prinzip der Einzelfallentscheidung fest.
4. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung vorgenommene Prüfung der Besoldung im Land Brandenburg anhand des Prüfschemas des Bundesverfassungsgerichts kommt zu der Einschätzung, dass „die Alimentation der Jahre 2019 bis 2021 nach dieser Prognose der Auswirkungen der Besoldungsanpassung, die die nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentierungsprinzip zu prüfenden fünf Parameter in den Blick nimmt, voraussichtlich verfassungsgemäß seien. Die fünf Parameter werden in diesem Zeitraum voraussichtlich mehrheitlich eingehalten.“ Schon diese Formulierungen verdeutlichen, dass die Höhe der Besoldungs- und Versorgungsleistungen im Land Brandenburg noch immer Gefahr läuft, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes im Zusammenhang mit der Alimentation nicht zu genügen. Es bedarf weiterer konkreter zusätzlicher Erhöhungen, um diese Gefahr zukünftig auszuschließen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass auch die Alimentation der Jahre 2019 bis 2021 einer gerichtlichen Überprüfung durch Beamtinnen und Beamte im Land Brandenburg unterzogen wird. Es ist ratsam und geboten, eine entsprechende Musterklagenvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und den Gewerkschaften im öffentlichen Dienst abzuschließen.
5. Über die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes der Landesregierung hinaus gibt es dringenden Handlungsbedarf zur Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Bereich der Lehrkräfte.

Die mit Brandenburg konkurrierenden anderen Bundesländer haben in der Zwischenzeit deutlich bessere besoldungsrechtliche Regelungen gesetzlich beschlossen. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass es für das Land Brandenburg immer schwieriger wird, den vorhandenen Fachkräfte-bedarf durch qualifizierte Lehrkräfte abzudecken. Die weitere Erhöhung der Attraktivität der Arbeit im Schulbereich und im gesamten öffentlichen Dienst muss konsequent inhaltlich strategisch umgesetzt werden. Das Alleinstellungsmerkmal der Verbeamtung der Lehrkräfte in den ostdeutschen Bundesländern ist nicht mehr existent. Attraktivere Laufbahnen und eine höhere Besoldung in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und teilweise in Sachsen-Anhalt verstärken die Problematik der Fachkräftegewinnung und beinhalten die Gefahr der Abwanderung qualifizierter Lehrkräfte in diese Bundesländer. Dies wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht verändert bzw. aufgehoben. Grundsätzlich müssen folgende Forderungen besoldungsrechtlich umgesetzt werden:

- Vorziehen der vereinbarten Beförderungen der Lehrer*innen für untere Klassen im Grundschulbereich nach A13/E13 auf den 01. August 2019;
 - Erhöhung der Attraktivität der Laufbahnen der Lehrkräfte in allen Schulformen und Schulstufen durch Beförderungssämter und deren Besetzung;
 - Gleichstellung auch der Lehrkräfte, die erfolgreich seit Jahrzehnten in den Schulen arbeiten und von den Höhergruppierungen bisher nicht erfasst werden;
 - Ausbringen und Besetzen von Funktionsämtern im Schulbereich;
 - Erhöhung der Funktionszulagen und Einführung ihrer Pensionsfähigkeit.
6. Im Zusammenhang mit den Fragen der Alimentation im Beamtenbereich regt die GEW Brandenburg noch einmal an, dass der konkurrierende Förderalismus im Beamtenbereich zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern sich in der Folge der Förderalismusreform überlebt hat und als fatal erweist. Die GEW Brandenburg bekräftigt ihre Forderung nach einer bundeseinheitlichen Besoldung. Das Land Brandenburg ist gefordert, auf der Ebene des Bundesrates eine entsprechende Initiative zu ergreifen.

Mit freundlichem Gruß


Landesvorsitzender

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam
 Landtag Brandenburg
 Vorsitzende des Ausschusses für Haushalt und
 Finanzen
 Frau Dr. Saskia Ludwig, MdL
 Alter Markt 1
 14467 Potsdam

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
 14482 Potsdam
 Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
 Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
 E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
 Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
 Datum: 29. Mai, 2019
 Aktenzeichen: 025-03
 Auskunft erteilt: Graf, Jens



Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/11269)
 Ihr Schreiben vom 6. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat keine Einwände gegen die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung vorgesehene Anpassungen der Besoldung und der Versorgung.

Mit freundlichen Grüßen

Graf

Landkreistag Brandenburg

- Per E-Mail -

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Haushalt
und Finanzen
Frau Vorsitzende
Dr. Saskia Ludwig, MdL
Alter Markt 1

14467 Potsdam

Ihr Schreiben vom
6. Mai 2019

Ihr Zeichen



Hausanschrift:

Jägerallee 25
14469 Potsdam

Postanschrift:

Postfach 60 10 35
14410 Potsdam

E-Mail:

poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: 03 31/2 98 74 - 0

Telefax: 03 31/2 98 74 - 50

Durchwahl:

03 31/2 98 74 - 33

Datum: 2019-05-28

Az.: 11 50-10/Om/dr
(bei Antwort bitte angeben)

textoflandtag/allgemein/2019/11201932.doc

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 6/11269)

Sehr geehrte Frau Dr. Ludwig,

für die Übermittlung des v. g. Regierungsentwurfs dürfen wir uns recht herzlich bei Ihnen bedanken.

Der Landkreistag Brandenburg nimmt hierzu folgendermaßen Stellung.

Die nach dem Entwurf beabsichtigte Stärkung der Beamtenbesoldung und Versorgung wird als wichtiger und richtiger Schritt zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg bewertet.

Darüber hinaus sollte das Gesetzgebungsvorhaben gleichzeitig genutzt werden, im Besoldungsrecht eine rechtssichere Regelung zur Breitstellung personengebundener Dienstkraftfahrzeuge für kommunale Hauptverwaltungsbeamte zu schaffen.

Hierzu ergeben sich nachfolgende Ausführungen.

I. Stärkung der Beamtenbesoldung und -versorgung

Die beabsichtigte zeit- und wirkungsgleiche bzw. systemgerechte Übernahme des Tarifabschlusses 2019 der TdL auch für die Kommunalbeamten wird ausdrücklich als Beitrag zur Stärkung der

Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg begrüßt.

Dies gilt vor allem auch für den bereits im Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 avisierten zweimaligen Aufschlag auf das Tarifergebnis in 2019 und 2020 um jeweils +0,5 Prozentpunkte.

Es wird jedoch angeregt, den Zuschlag von +0,5 Prozentpunkten entsprechend der Laufzeit des Tarifabschlusses mindestens auch für das Jahr 2021 vorzusehen.

Angesichts des sich zunehmend zuspitzenden Wettbewerbs um Nachwuchs-, Fach- und Führungskräfte einerseits sowie der sich in den Kreisverwaltungen ab 2019 spürbar erhöhenden Altersfluktuation andererseits ist es aus Sicht der Landkreise dringend erforderlich, insbesondere durch eine nachhaltige Stärkung der Beamtentalimentation eine erhöhte Anreizwirkung für eine Verbeamtung im Land Brandenburg zu generieren und dadurch nicht zuletzt die Konkurrenzfähigkeit der brandenburgischen Dienstherrn bei der Personalgewinnung und -bindung zu stärken.

Zielstellung sollte es letztlich sein, sukzessive eine Angleichung der Besoldung an das für Bundesbeamte bestehende Besoldungsniveau zu erreichen.

Es ist ausdrücklich anzuerkennen, dass ein entsprechender Angleichungsprozess bereits durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 eingeleitet wurde; dem sollten jedoch weitere Schritte folgen.

Dies kann nicht zuletzt an den turnusmäßig erstellten Übersichten der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung ("AKA", aktueller Stand: 7. Juni 2018) zu den so genannten "Eckbeamten" in den Eingruppierungen A7, A10 sowie A14 abgelesen werden; das Besoldungs-Ranking stellt sich danach bundesweit folgendermaßen dar:

Besoldungsgruppe A 7

Bayern	3.221,82 €
Bund	3.123,32 €
Sachsen	3.107,82 €
Nordrhein-Westfalen	3.107,24 €
Thüringen	3.105,77 €
Sachsen-Anhalt	3.089,13 €
Hamburg	3.088,86 €
Schleswig-Holstein	3.064,73 €
Mecklenburg-Vorpommern	3.055,19 €
Baden-Württemberg	3.054,07 €
Bremen	3.009,87 €
Hessen	2.972,11 €
Rheinland-Pfalz	2.966,99 €
Niedersachsen	2.966,89 €
Brandenburg	2.943,25 €
Saarland	2.938,52 €
Berlin	2.882,81 €

Besoldungsgruppe A 10

Bayern	4.181,52 €
Sachsen	4.067,87 €
Bund	4.060,12 €
Nordrhein-Westfalen	4.001,93 €
Sachsen-Anhalt	3.978,82 €
Thüringen	3.969,95 €
Baden-Württemberg	3.968,31 €
Schleswig-Holstein	3.965,02 €
Mecklenburg-Vorpommern	3.962,57 €
Hamburg	3.935,78 €
Bremen	3.890,31 €
Hessen	3.866,23 €
Niedersachsen	3.853,06 €
Brandenburg	3.851,61 €
Saarland	3.800,84 €
Rheinland-Pfalz	3.776,72 €
Berlin	3.726,68 €

Besoldungsgruppe A 14

Bayern	6.080,63 €
Bund	5.948,81 €
Sachsen	5.945,46 €
Baden-Württemberg	5.796,51 €
Sachsen-Anhalt	5.793,58 €
Thüringen	5.775,95 €
Nordrhein-Westfalen	5.768,62 €
Mecklenburg-Vorpommern	5.765,03 €
Hamburg	5.715,79 €
Schleswig-Holstein	5.693,07 €
Hessen	5.668,79 €
Niedersachsen	5.642,17 €
Brandenburg	5.631,57 €
Rheinland-Pfalz	5.550,03 €
Bremen	5.541,30 €
Saarland	5.500,31 €
Berlin	5.440,64 €

Trotz zwischenzeitlicher Verbesserungen unterstreicht der Ländervergleich danach den nicht zuletzt für die Beamtenbesoldung im Land Brandenburg unverändert bestehenden Verbesserungsbedarf.

II. Bereitstellung personengebundener Dienstkraftfahrzeuge

Bei der Bereitstellung von Dienstkraftfahrzeugen für kommunale Hauptverwaltungsbeamte ergeben sich in der kommunalen Praxis nach wie vor Rechtsunsicherheiten zu der Frage, ob dies - wie

auch bei den Mitgliedern der Landesregierung - zur personengebundenen, alleinigen und insbesondere auch unentgeltlichen privaten Nutzung erfolgen darf. Im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren sollte dafür daher eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Klarstellung geschaffen werden.

Insofern ist zu konstatieren, dass die Überlassung von Dienstkraftfahrzeugen zur privaten Nutzung einen Sachbezug im Sinne des § 11 Abs. 1 BbgBesG darstellt. Sachbezüge werden danach jedoch unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes auf die Besoldung angerechnet, wenn nicht etwas anderes geregelt ist.

Für den Bereich der Landesverwaltung hat der Gesetzgeber in § 52 Satz 2 LHO eine Ermächtigung zu Ausnahmen von der grundsätzlichen Entgeltlichkeit der Nutzungsüberlassung speziell für Dienstfahrzeuge geschaffen, von der das Ministerium der Finanzen bereits in der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie (Richtlinie über die Nutzung und die Grundsätze der Beschaffung in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg vom 24. Oktober 2016 - DKfzRL -, ABl. 2016/ Nr. 49) Gebrauch gemacht hat; Mitglieder der Landesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre werden Dienstkraftfahrzeuge danach personengebunden und für eine alleinige und auch unentgeltliche private Nutzung überlassen (Ziffer 10 DKfzRL).

Auf kommunale Hauptverwaltungsbeamte ist die für die Landesverwaltung geltende DKfzRL allerdings nicht anwendbar (vgl. LT-Drs. 6/4724), spezifische Regelungen für Hauptverwaltungsbeamte liegen auch anderweitig nicht vor (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 BbgBesG). Insofern ist auch mit Blick auf die Kommunen zu berücksichtigen, dass hier neben der Anrechnungsregel in § 11 Abs. 1 BbgBesG zudem § 79 Abs. 2 BbgKVerf bestimmt, dass Kommunen Vermögensgegenstände ausschließlich entgeltlich überlassen dürfen. Mit Blick hierauf werden Dienstfahrzeuge, bei wirtschaftlicher Betrachtung auch im Falle beispielsweise eines Leasings, in der Praxis als Verwaltungsvermögen eingeordnet. Daher ist Rechtsunsicherheit gegeben, ob die Kommunen örtlich abweichende Regelungen treffen dürfen.

Da dafür letztlich das Nebeneinander bzw. Zusammenspiel der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich ist, ist eine Rechtssicherheit vermittelnde klarstellende gesetzliche Regelung dringend geboten, dass kommunalen Hauptverwaltungsbeamten Dienstfahrzeuge analog zu Mitgliedern der Landesregierung auch für eine private Nutzung unentgeltlich und anrechnungsfrei auf die Besoldung überlassen werden dürfen. Die steuerrechtliche Behandlung, für deren Regelung letztlich ohnehin der Bundesgesetzgeber zuständig ist, bleibt dabei vorliegend außer Betracht.

Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass für eine solche klarstellende Regelung als zusätzliches öffentliches Interesse neben dem Aspekt der Rechts- und Anwendungssicherheit analog zur Handhabung für die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auch auf die damit verbundene Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Hauptverwaltungsbeamten hingewiesen werden kann, wenn bei der Nutzung der Dienstwagen

nicht mehr zwischen der rein dienstlichen, auch dienstlichen sowie rein privaten Nutzung unterschieden werden muss.

In diesem Sinne ist eine geeignete unmittelbare gesetzliche Regelung auch gegenüber einer bloßen Ermächtigungsnorm (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 BbgBesG) vorzugswürdig, bei deren Ausgestaltung sodann noch Überlegungen zu möglichen Bedingungen, zum Umfang oder Konditionen der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung angestellt werden.

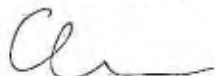
Nicht ausgeschlossen ist, dass für die gesetzliche Umsetzung verschiedene Regelungswege eingeschlagen werden können; wichtig ist angesichts der in der Praxis fortbestehenden Rechtsunsicherheit, dass die nötige(n) Regelung(en) bereits vollständig und eindeutig im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens getroffen werden.

Aus unserer Sicht könnte hierbei von folgendem Formulierungsvorschlag ausgegangen werden, der als neuer Absatz 3 in § 11 BbgBesG eingefügt werden sollte:

"Soweit dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist, gelten die für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Mitglieder der Landesregierung getroffenen Regelungen für die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Landkreise entsprechend. Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen finden keine Anwendung."

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Obermann